



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Lindlar

vom 07.05.2025

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV NRW 2024) - in der aktuell gültigen Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 06.05.2025 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die **Grundsteuer A** und die **Gewerbesteuer** beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lindlar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
und
- b) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **442 v.H.**
2. für die Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf **540 v.H.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Zum 01.01.2025 tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Lindlar (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2024 außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

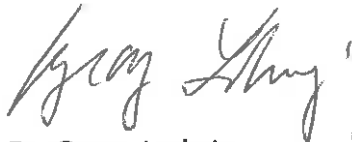
Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 07.05.2025



Dr. Georg Ludwig

